



AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2010

HANNOVER, 25. NOVEMBER 2010

NR. 45

INHALT

SEITE

A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

Region Hannover

Feststellung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Gesetz-UVPG- in der Fassung vom 11.08.2009) 402

Bekanntmachung der Region Hannover vom 15.11. 2010 - 36.13-1.04/02 Hohe Feld, Gem.Groß Munzel - Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach §§ 4,10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) 402

Landeshauptstadt Hannover

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Gemeinde ISERNHAGEN

Bebauungsplan Nr. 6/170 „Haselhöfer Vorfeld“ mit örtlicher Bauvorschrift, Ortschaft Isernhagen H.B. 403

2. Stadt LAATZEN

Satzung über die Veränderungssperre Nr. 20 für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 76 „Park der Sinne“, OT Laatzen 404

3. Stadt NEUSTADT AM RÜBENBERGE

4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Neustadt a. Rbge. vom 09.09.2004 406

4. Gemeinde UETZE

1. Nachtragshaushaltsatzung der Gemeinde Uetze für das Haushaltsjahr 2010 407

1. Nachtragshaushaltsatzung des EB Gebäudeservice und Bauhof für das Haushaltsjahr 2010 408

Hundesteuersatzung der Gemeinde Uetze 409

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Ev.-luth. Stadtkirchenverband Hannover

Ergänzung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Herrenhausen-Leinhausen in Hannover 411

Änderung und Ergänzung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Herrenhausen-Leinhausen in Hannover 411

Kirchenkreisamt Burgdorfer Land

Friedhofsgebührenordnung (FGO) für die Friedhöfe der Ev.-luth. Matthäus-Kirchengemeinde Lehrte in Lehrte 411

Friedhofsordnung (FO) für die Friedhöfe der Ev.-luth. Matthäus-Kirchengemeinde Lehrte in Lehrte 414

Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale Anlage zu § 18 der Friedhofsordnung 421

Redaktionsschluss für das letzte Amtsblatt,
Erscheinungstermin 30.12.2010,
ist Freitag der 17.12.2010.
Am 23.12.2010 erscheint kein Amtsblatt.

**A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND
BEKANNTMACHUNGEN
DER REGION HANNOVER UND DER
LANDESHAUPTSTADT HANNOVER**

Region Hannover

Feststellung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Gesetz-UVPG- in der Fassung vom 11.08.2009)

Die InBev Gildebrauerei AG Hannover, Hildesheimer Str. 132 in 30173 Hannover hat bei mir einen Wasserrechtsantrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 10 Wasserhaushaltsgesetz zur Entnahme von Grundwasser mittels dreier Brunnen in der Hoppenstedtstraße in Hannover gestellt. Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i.V.m. Nr. 13.3.2 der Anlage 1 UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Prüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen für das Vorhaben hat zu dem Ergebnis geführt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Hannover, den 11.11.2010

REGION HANNOVER
Der Regionspräsident
Im Auftrag
Göhsing

Bekanntmachung der Region Hannover vom 15.11.2010 - 36.13-1.04/02 Hohe Feld, Gem.Groß Munzel -

Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach §§ 4,10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Landwirt Arnd von Hugo, Westerhagen 19, 30890 Barsinghausen, hat die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Hähnchenmastställen für insgesamt 84.400 Mastplätze im Außenbereich der Stadt Barsinghausen, Gemarkung Groß Munzel, Flur 1, Flurstück 20/1 beantragt. Mit der Durchführung der Maßnahme soll unmittelbar nach der Genehmigungserteilung begonnen werden

Das Vorhaben findet sich in der Anlage 1 unter Ziffer 7.3.2, Sp.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Es ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 3c Satz 1 UVPG vorzunehmen. Die überschlägige Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen für das Vorhaben zur Errichtung und zum Betrieb der Mastgeflügelplätze hat zu dem Ergebnis geführt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Gem. § 3a UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekanntgemacht.

Der Antrag und die Antragsunterlagen liegen vom **24.11.2010 - 23.12.2010 (einschließlich)** bei der Region Hannover, Zimmer 26, Höltystr.17-, 30171 Hannover in der Zeit von

Montag bis Donnerstag 07.00 bis 15.30 Uhr
Freitag 07.00 bis 13.00 Uhr

sowie bei der Stadt Barsinghausen, Fachbereich Planen und Bauen, I.OG, Raum 102, 30890 Barsinghausen, Bergamtstr. 5 in der Zeit von

Montag bis Donnerstag 07.00 bis 16.00 Uhr
Freitag 08.00 bis 12:00 Uhr

öffentlich aus und können dort während der vorgenannten Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

In der Zeit vom **24.11.2010 bis 06.01.2011 (einschließlich)** - Einwendungsfrist - können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei den auslegenden Stellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Alle form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden dem Antragsteller zur Kenntnis gegeben. Namen und Anschriften der Einwender werden auf deren Antrag unkenntlich gemacht.

Die Erörterung der form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen gegen das beantragte Vorhaben findet statt am

Mittwoch, den 26.01.2011 , 09.00 Uhr in der Waschkau des Zechensaals, Hinterkampstr. 6, 30890 Barsinghausen (Zufahrt über die Egestorfer Str.)

Bei Bedarf wird die Erörterung am folgenden Werktag fortgesetzt.

Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragsteller/in oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Sollte nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde ein Erörterungstermin nicht erforderlich sein, entfällt dieser. Diese Entscheidung wird öffentlich bekannt gemacht.

Die Entscheidung über den Antrag wird ebenfalls öffentlich bekannt gegeben, Die Zustellung an Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann ebenfalls durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen. Die maßgeblichen Vorschriften zur Öffentlichkeitsbeteiligung ergeben sich aus § 10 BImSchG und dem 2. Abschnitt der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

REGION HANNOVER
Der Regionspräsident
Im Auftrag
Hilbig

Landeshauptstadt Hannover

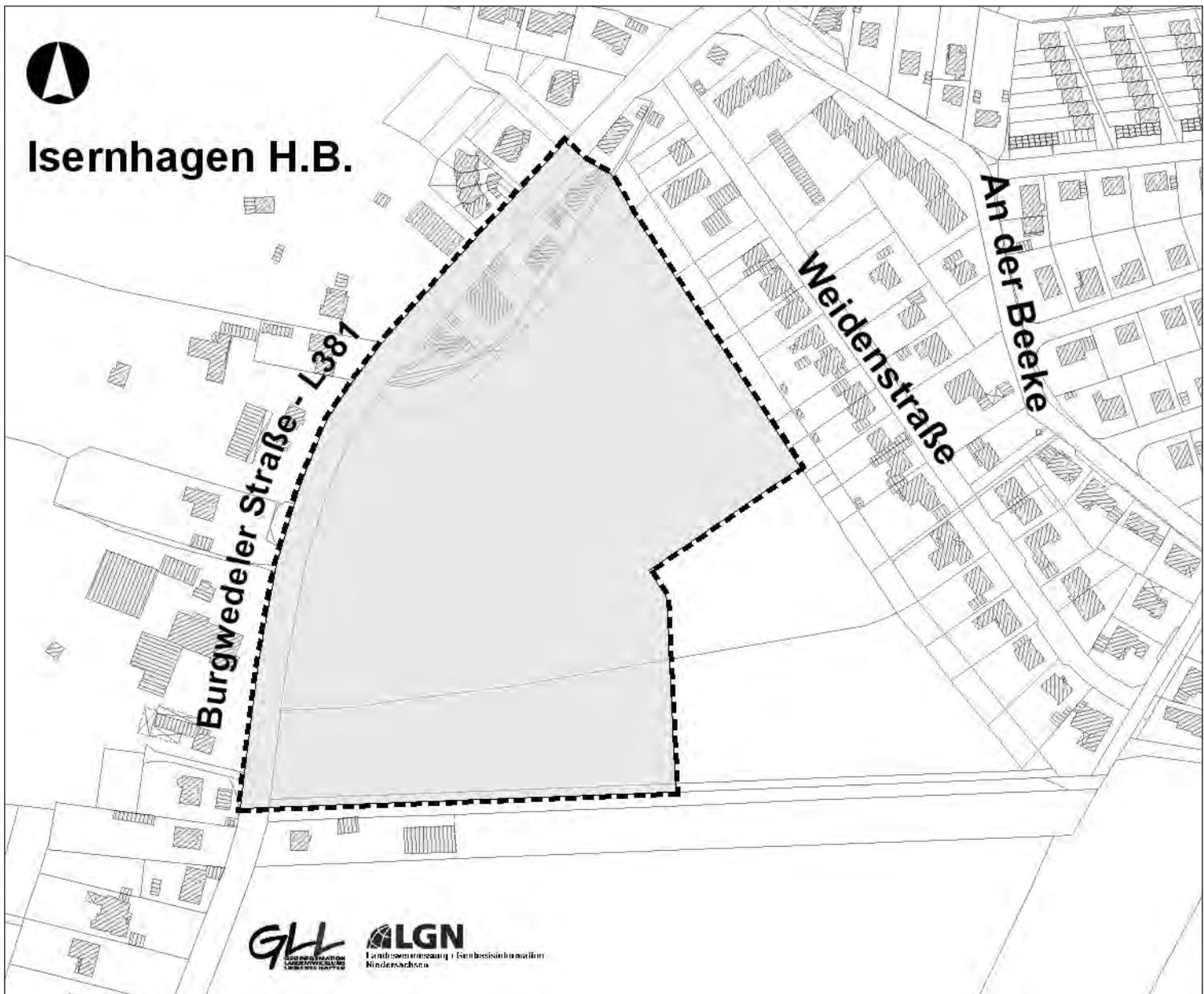
**B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN
DER STÄDTE UND GEMEINDEN**

1. Gemeinde ISERNHAGEN

**Bebauungsplan Nr. 6/170 „Haselhöfer Vorfeld“ mit
örtlicher Bauvorschrift, Ortschaft Isernhagen H.B.**

Gem. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung wird folgendes bekanntgemacht: Der Rat der Gemeinde Isernhagen hat den Bebauungsplan Nr. 6/170 „Haselhöfer Vorfeld“ mit örtlichen Bauvorschriften nebst Begründung und Umweltbericht in seiner Sitzung am 28.10.2010 als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 6/170 „Haselhöfer Vorfeld“ mit örtlichen Bauvorschriften und der zugehörigen Begründung rechtsverbindlich. Allgemeines Ziel ist es, in Isernhagen H.B. der Nachfrage an Wohnbauflächen gerecht zu werden und diese als kommunales Bauland zur Verfügung zu stellen. Gleichzeitig soll ein neuer Standort für die Freiwillige Feuerwehr abgesichert werden. Entlang der Burgwedeler Straße entsteht ein Mischgebiet.



Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 6/170 „Haselhöfer Vorfeld“ liegt in der Ortschaft Isernhagen H.B.. Er wird begrenzt

- Im Nordwesten: durch die nordwestliche Grenze der Burgwedeler Straße
- Im Nordosten: durch die nordöstliche Grenze der Flurstücke 33/2 und 36/54 zwischen Burgwedeler Straße und südöstliche Grenze des Flurstücks 36/45
- Im Osten: durch eine gedachte Linie auf der Grundlage des städtebaulichen Entwurfes
- Im Süden: durch die südliche Grenze des Flurstücks 37/1

Alle Flurstücke liegen in der Flur 6, Gemarkung Isernhagen.

Die Satzung wird mit der Begründung und dem Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Abs. 3 und 4 BauGB in der Gemeindeverwaltung Isernhagen, Ortschaft Altwarmbüchen, Bau- und Planungsamt, -Planungsabteilung-, Bothfelder Straße 33, unbestritten bereitgehalten und kann von jedermann während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird die Verletzung der in § 215 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüchen für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Außerdem kann gemäß § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der letztgültigen Fassung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel angibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Isernhagen, den 17.11.2010

GEMEINDE ISERNHAGEN
Der Bürgermeister
Bogya

2. Stadt LAATZEN

Satzung über die Veränderungssperre Nr. 20 für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 76 „Park der Sinne“, OT Laatzen

Präambel

Aufgrund der gesetzlichen Ermächtigungen der §§ 14 und 16 BauGB (Baugesetzbuch) in Verbindung mit § 40 Abs. 1 Nr. 4 NGO (Nds. Gemeindeordnung) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Laatzen am 11.11.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zu sichernde Planung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Laatzen hatte am 17.06.2010 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungs-

planes Nr. 76 „Park der Sinne“ gefasst, um den Park entsprechend seiner derzeitigen Nutzung auf Dauer als öffentliche Grünfläche planungsrechtlich festzusetzen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde am 23.06.2010 gemäß § 2 (1) BauGB öffentlich bekannt gemacht. Die Veränderungssperre Nr. 20 dient der Sicherung der Planung im künftigen Plangebiet.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre Nr. 20 ist identisch mit dem des künftigen Bebauungsplanes Nr. 76 und wird im Einzelnen begrenzt

- im Norden von den nördlichen Grenzen der Flurstücke 1023/1, 1024 und 1029/1,
- im Westen von den westlichen Grenzen der Flurstücke 1029/1 und 1018/1,
- im Osten von der westlichen Grenze des Flurstücks 1022, der östlichen Grenze des Flurstücks 1023/1 und dessen Verlängerung nach Süden bis zur östlichen Grenze des Flurstücks 1018/1, der östlichen Grenze des Flurstücks 1018/1 bis 47 m nach dem nördlichsten Grenzpunkt mit dem Flurstück 1015 und von dort im rechten Winkel zur von der östlichen Grenze des Flurstücks 1018/1 abgehenden gedachten Linie bis deren Auftreffpunkt auf die südliche Grenze des Flurstücks 1018/2 und
- im Süden durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 1018/2, 1017/1 und 1018/1.

Alle genannten Flurstücke liegen in der Flur 1, Gemarkung Grasdorf.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre Nr. 20 ist in einem Lageplan im Maßstab 1: 2.000 dargestellt. Dieser Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 3

Rechtswirkung der Veränderungssperre

- (1) Im Geltungsbereich der Veränderungssperre Nr. 20 dürfen gemäß § 14 (1) Nr. 1 BauGB
 - a) Vorhaben im Sinne § 29 BauGB nicht durchgeführt oder/und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
 - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, auch soweit diese weder genehmigungs-, noch zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:
 - a) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder auf Grund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind,
 - b) Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie
 - c) Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung bisher rechtmäßig ausgeübter Nutzungen.
- (4) Zu den erheblichen Veränderungen im Sinne § 3 (1) b der Satzung zählen auch wertneutrale oder wertmindernde Veränderungen sowie alle tatsächlichen Handlungen, die solche oberirdischen oder unterirdischen Veränderungen herbeiführen, die die Planung bzw. das Planungsziel beeinträchtigen können. Die Veränderungssperre umfasst alle wesentlichen mit dem Boden verbundene Bestandteile der Grundstücke, auch soweit sie keine baulichen

Anlagen sind; hierzu zählen namentlich flächige Anpflanzungen wie Rasen, Kräuter- und Steingärten, außerdem Bäume, Sträucher und Stauden sowie Wasserläufe und Wasserflächen.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Die Veränderungssperre tritt gemäß § 16 (2) BauGB mit dem Tage ihrer Bekanntmachung im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover in Kraft.
- (2) Die Veränderungssperre tritt, sofern sie nicht gem. § 17 (1) oder (2) BauGB verlängert wird, nach Ablauf von zwei Jahren - vom Tage der Bekanntmachung gerechnet - außer Kraft. Die Satzung tritt in jedem Fall außer Kraft, wenn und soweit der Bebauungsplan Nr. 76 „Park der Sinne“ für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich geworden ist.
- (3) Die Satzung über die Veränderungssperre Nr. 20 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Laatzen, den 16.11.2010

STADT LAATZEN
Prinz
Bürgermeister

Rechtsbehelf:

Etwaige Rechtsverletzungen oder Mängel beim Zustandekommen dieser Satzung, namentlich

- eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr.1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften oder/und

- nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel der Abwägung
- werden gemäß § 215 (1) Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Laatzen unter Darlegung des die Verletzung bzw. Mängel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hinweise:

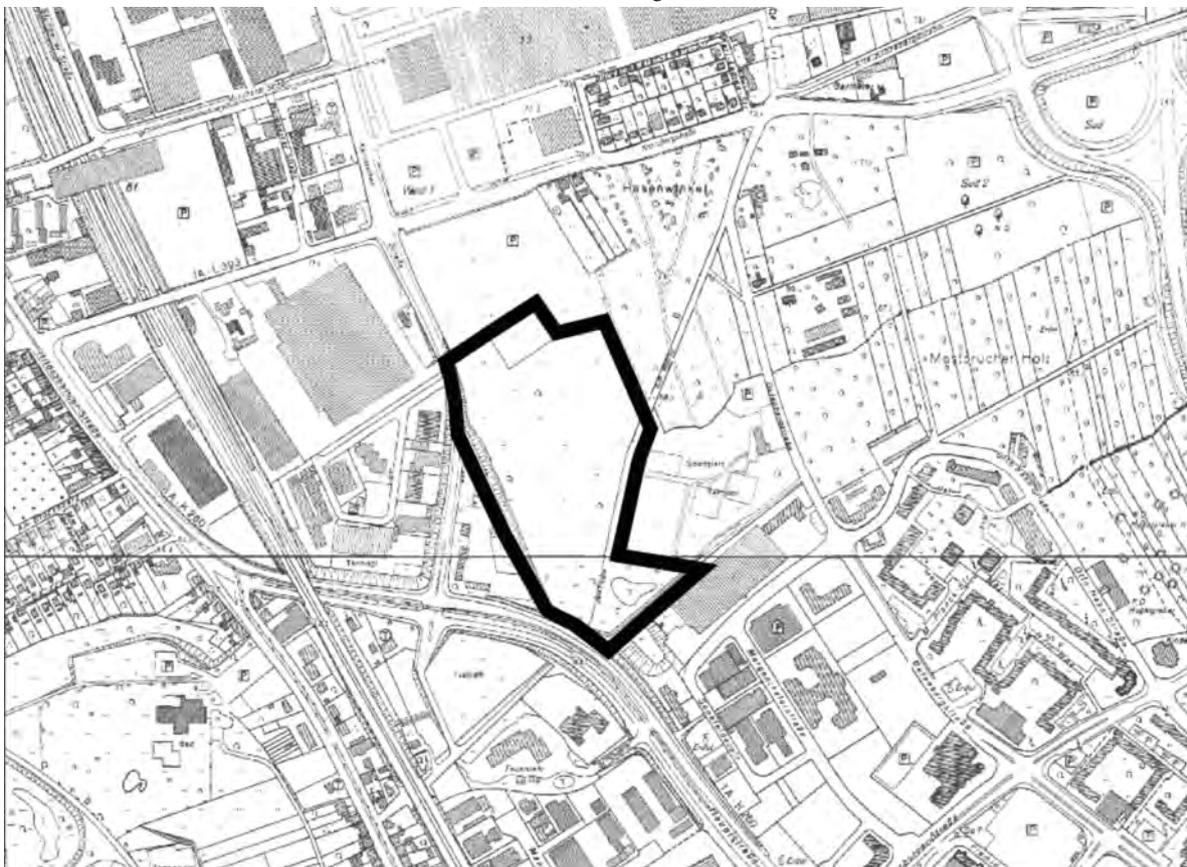
- 1) Die Satzung über die Veränderungssperre Nr. 20 und der dazugehörige Lageplan werden ab sofort im Rathaus der Stadt Laatzen, Marktplatz 13, 30880 Laatzen, Team Stadtplanung (8.OG), während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme bereitgehalten. Jedermann kann über deren Inhalt auch Auskunft verlangen. Bei gewünschten Auskünften / Erläuterungen wird um eine vorherige Terminvereinbarung mit dem Team Stadtplanung (0511/8205-345) gebeten.
- 2) Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres erstmaligen Erlasses hinaus, können Entschädigungsberechtigte für etwaig eingetretene Vermögensnachteile gem. § 18 (2) S. 2 und 3 BauGB Entschädigung verlangen. Die Fälligkeit des Anspruchs kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Laatzen beantragt wird.

Laatzen, den 16.11.2010

611-03/20 / 61 Pr

STADT LAATZEN
Der Bürgermeister
Prinz

Veränderungssperre Nr. 20 für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 76 „Park der Sinne“, OT Laatzen – Räumlicher Geltungsbereich –



Kartengrundlage: Auszug aus der Deutschen Grundkarte M 1:5.000 © GLL (unmaßstäblich)

3. Stadt NEUSTADT AM RÜBENBERGE

4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Neustadt a. Rbge. vom 09.09.2004

Aufgrund der §§ 7 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. in seiner Sitzung am 04.11.2010 folgende Änderung der Hauptsatzung vom 09.09.2004 beschlossen:

Artikel 1

§ 7 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

In den Ortschaften werden Ortsräte mit folgenden Mitgliedern gewählt:

- | | | |
|---|---|---------------|
| 1. Für die Ortschaft Bevensen | = | 7 Mitglieder |
| 2. für die Ortschaft Bordenau | = | 11 Mitglieder |
| 3. für die Ortschaft Eilvese | = | 9 Mitglieder |
| 4. für die Ortschaft Hagen | = | 11 Mitglieder |
| 5. für die Ortschaft Helstorf | = | 11 Mitglieder |
| 6. für die Ortschaft Mandelsloh | = | 11 Mitglieder |
| 7. für die Ortschaft Mardorf | = | 9 Mitglieder |
| 8. für die Ortschaft Mariensee | = | 9 Mitglieder |
| 9. für die Ortschaft
Neustadt a. Rbge. | = | 15 Mitglieder |
| 10. für die Ortschaft Otternhagen | = | 11 Mitglieder |
| 11. für die Ortschaft Poggenhagen | = | 9 Mitglieder |
| 12. für die Ortschaft Schneeren | = | 9 Mitglieder |
| 13. für die Ortschaft Suttorf | = | 7 Mitglieder |

Artikel 2

§ 9 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Die Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeister nehmen folgende Hilfsfunktion für die Stadtverwaltung wahr, sofern sie nicht von ihrem Ablehnungsrecht Gebrauch gemacht haben:

Pflege und Unterhaltung der städtischen Anlagen in den Stadtteilen der Stadt Neustadt a. Rbge. mit folgenden Aufgaben:

1. Rasenmähen auf städtischen Grundstücken, soweit nicht Vereine oder städtische Hausmeister/Hauswarter zuständig sind.
2. Reinigen: a) der städtischen Anlagen,
b) der Papierkörbe,
c) der Fahrbahnen, Gehwege, Gossen
usw. nach der Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Neustadt a. Rbge. vor stadteigenen Grundstücken,
d) der öffentlichen Bushaltestellen,
e) der stadteigenen Gräben in Notfällen,
f) Unterhaltung der städtischen Ehrenmale,
f) des Park+Ride-Platzes in Poggenhagen,
h) des Waldfriedhofes Poggenhagen.
3. Kleinere Reparaturen an stadteigenen Zäunen, Bänken und Verkehrszeichen sowie Straßenbenennungsschildern durchführen.
4. Hecken auf stadteigenen Grundstücken schneiden.
5. Gehölze auf stadteigenen Grundstücken ausschneiden.
6. Schneeräumung und Streuen vor städtischen Grundstücken.

7. Kontrollen der städtischen Wirtschaftswege im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht (mindestens einmal pro Jahr) und Meldung von festgestellten Mängeln.
8. Vierteljährliche Kontrolle der ehemaligen Mülldeponien und Führung von Kontrollberichten (Abgabe im Januar für das zurückliegende Jahr).
9. Wöchentliche Kontrolle der Spiel- und Bolzplätze gemäß Dienstanweisung zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit auf öffentlichen Spiel- und Bolzplätzen der Stadt Neustadt a. Rbge. vom 01.11.2000 in der jeweils gültigen Fassung.

Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt am 01.11.2011 in Kraft.

Neustadt a. Rbge., den 04.11.2010

STADT NEUSTADT AM RÜBENBERGE
Uwe Sternbeck
Bürgermeister

4. Gemeinde UETZE**1. Nachtragshaushaltsatzung der Gemeinde Uetze für das Haushaltsjahr 2010**

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Uetze in der Sitzung am 26.10.2010 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans ein- schließlich der Nach- träge festgesetzt auf
1	Euro 2	Euro 3	Euro 4	Euro 5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	25.181.600	2.853.100	399.400	27.635.300
ordentliche Aufwendungen	29.965.800	1.322.100	564.200	30.723.700
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen				
aus laufender Verwaltungstätigkeit	24.574.500	2.828.700	399.400	27.003.800
Auszahlungen				
aus laufender Verwaltungstätigkeit	28.557.200	849.600	549.000	28.857.800
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	962.200	48.000	135.800	874.400
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.241.600	43.300	107.000	2.177.900
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.512.800	0	32.800	1.480.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	233.400	0	56.900	176.500
Nachrichtlich				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	27.049.500	2.876.700	568.000	29.358.200
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	31.032.200	892.900	712.900	31.212.200

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.512.800 € um -32.800 € vermindert und damit auf 1.480.000 € neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 130.000 € um 50.000 € erhöht und damit auf 180.000 € neu festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 24.500.000,00 € um 1.500.000,00 € vermindert und damit auf 23.000.000,00 € neu festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert:

Uetze, den 26.10.2010

L. S.

GEMEINDE UETZE
Werner Backeberg
Bürgermeister

1. Nachtragshaushaltsatzung des EB Gebäudeservice und Bauhof für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Uetze in der Sitzung am 26.10.2010 folgende Nachtragshaushaltsatzung für den EB Gebäudeservice und Bauhof beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans ein- schließlich der Nach- träge festgesetzt auf
1	Euro 2	Euro 3	Euro 4	Euro 5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	6.400.600	157.500	0	6.558.100
ordentliche Aufwendungen	6.272.600	257.500	118.500	6.411.600
außerordentliche Erträge	0	33.000	0	33.000
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.174.100	156.100	0	6.330.200
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.257.200	215.100	96.000	5.376.300
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.424.900	33.000	0	1.457.900
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	4.340.800	372.000	31.000	4.681.800
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.501.900	233.100	0	2.735.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	502.900	0	37.900	465.000
Nachrichtlich				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	10.100.900	422.200	0	10.523.100
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	10.100.900	587.100	164.900	10.523.100

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 2.501.900 € um 233.100 € erhöht und damit auf 2.735.000 € neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0,00 € um 1.236.000 € erhöht und damit auf 1.236.000 € neu festgesetzt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

Uetze, den 26.10.2010

GEMEINDE UETZE
Werner Backeberg
Bürgermeister

L. S.

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltsatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Nachtragshaushaltsatzung sowie der Nachtragswirtschaftsplan des Eigenbetriebes wurde hinsichtlich der §§ 2, 3 und 4 von der Region Hannover mit Verfügung vom 03.11.2010 - Az. 15 14 21 (17) - und 15 14 21/1(9) genehmigt.

Der Haushaltsplan mit allen Anlagen liegt im Anschluss an die Veröffentlichung nach § 86 Abs. 2 NGO an sieben Tagen - ohne Sonn- und Feiertage sowie dienstfreie Werk-tage - zur Einsichtnahme in der Gemeinde Uetze - Käm-merei -, Marktstraße 9,31311 Uetze, Raum 009, öffentlich aus.

Uetze, den 16. Nov.2010

GEMEINDE UETZE
Der Bürgermeister
Werner Backeberg

Hundsteuersatzung der Gemeinde Uetze

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F.v. 22.08.1996 (Nds. GVBl. S 382) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S.63), und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F.v 11.02.1992 (Nds. GVBl. S.29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Rat der Gemeinde Uetze in seiner Sitzung am 26.10.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Steuergegenstand**

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

§ 2**Steuerpflicht, Haftung**

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde aufgenommen hat (Halterin oder Halter).
- (2) Als Halter gilt auch, wer einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält.
Als Halter des Hundes gilt ferner, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung, die Haltung auf Probe oder das Anlernen länger als zwei Monate dauert.
- (3) Alle im Sinne von Absatz 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3**Steuermaßstab und Steuersätze**

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund	75,- Euro
b) für den zweiten Hund	110,- Euro
c) für jeden weiteren Hund	110,- Euro
d) gefährliche Hunde	300,- Euro
- (2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§4) werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs.1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als ersten Hund und ggf. weitere Hunde vorangestellt.
- (3) Gefährliche Hunde im Sinne von Abs.1 Buchstabe d sind Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind auch insbesondere diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind in dem sie Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben soweit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach §3 Abs. 3 Niedersächsisches Hundegesetz festgestellt hat.

§ 4**Steuerfreiheit, Steuerbefreiung**

- (1) Bei Personen die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde/Stadt in der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.
- (2) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
 - a) Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, sowie von Hunden die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden;
 - b) Diensthunden nach ihrem Dienstende;
 - c) Gebrauchshunden von Forstbeamtinnen oder -beamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forts-, Jagd- oder Feldschutz
 - d) Herdengebrauchshunde
 - e) Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
 - f) Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
 - g) Blindenführhunden
 - h) Hunden, die ausschließlich zum Schutz und zur Hilfe Blinder, Tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind. Diese Voraussetzung ist durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises bzw. des Feststellungsbescheides des Versorgungsamtes nachzuweisen. Die Steuerbefreiung wird lediglich für einen Hund gewährt.

§ 5**Steuerermäßigung**

Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf 50v.H. zu ermäßigen für das Halten von

- a) einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, die von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen;
- b) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelnachwachtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
- c) abgerichteten Hunden, die von Artisten oder berufsmäßigen Schaustellern für die Berufsarbeit benötigt werden;
- d) Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde die eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
- e) Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben;
- f) einem Hund von Sozialhilfeempfängern oder wirtschaftlich Gleichgestellten.

§ 6**Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung**

- (1) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn
 - a) die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind,
 - b) der Halter der Hunde in den letzten 5 Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,

- c) für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind.
 - d) in den Fällen des § 4 Abs. 1 Buchstabe f und des § 7 ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt werden.
- (2) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird nach Eingang des Antrages bei der Gemeinde Uetze ab dem folgenden Kalendermonat gewährt.

§ 7 Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird auf Antrag eine Zwingersteuer Erhoben. Der Zwinger und die Zuchttiere müssen in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtem Zucht- oder Stammbuch eingetragen sein.
- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, die Hälfte der Steuer nach § 3 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für zwei Hunde. Das Halten von selbstgezogenen Hunden ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.

§ 8 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem ein Hund aufgenommen wird, frühestens am ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird.
- (2) Bei Zuzug eines Hundehalters in die Gemeinde Uetze beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Werden Hunde bereits am 1. eines Monats gehalten, so sind sie ab diesem Tag zu versteuern.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Hund abgegeben wird, abhanden kommt, stirbt oder der Hundehalter wegzieht.
- (4) Wird die Abmeldefrist gemäß § 9 Abs.2 versäumt und/oder kein Nachweis über den Verbleib des Hundes oder der Hunde erbracht, so gilt frühestens der Tag der Meldung.

§ 9 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, in dem die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht innerhalb des Kalenderjahres, ist der Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres. Endet die Steuerpflicht (§ 7 Abs. 3) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig berechnet.
- (2) Die Steuer ist jährlich zum 01.07. des laufenden Jahres zur Zahlung fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs. 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbekanntgebendes zu entrichten.
- (3) Für Steuerpflichtige, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden.

§ 10 Anzeige- und Auskunftspflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies innerhalb von zwei Wochen bei der Gemeinde Uetze schriftlich anzuzeigen. Hierbei ist die Rasse des Hundes anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 2 Abs.2 Satz 3 nach Ablauf des zweiten Monats.
- (2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen zwei Wochen, nachdem der Hund abgegeben wurde, abhanden gekommen oder verstorben ist, bei der Gemeinde Uetze schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn der Hundehalter aus dem Gemeindegebiet wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des neuen Besitzers anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung fort, so hat der Hundehalter das innerhalb von zwei Wochen bei der Gemeinde Uetze anzuzeigen.
- (4) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 oder Abs. 2 aufgenommen hat, ist verpflichtet, der Gemeinde Uetze für die Besteuerung erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde Uetze auf Nachfrage Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3a NKAG i.V.m. § 93 AO).
- (5) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes müssen Hunde eine gültige, gut sichtbare Hundesteuermarke tragen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 Nds. Kommunalabgabengesetz handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Regelungen des § 9 zuwiderhandelt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Uetze, den 02.11.2010

L. S.
GEMEINDE UETZE
Werner Backeberg
Bürgermeister

(aus Gründen der Lesbarkeit ist in dieser Satzung nur die männliche Sprachform gewählt worden. Alle personenbezogenen Aussagen gelten jedoch stets für Frauen und Männer gleichermaßen.)

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Ev.-luth. Stadtkirchenverband Hannover

Ergänzung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Herrenhausen-Leinhausen in Hannover

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Herrenhausen-Leinhausen am 17. August 2010 folgende Ergänzung der Friedhofsordnung beschlossen:

In § 14 (Wahlgrabstätten) wird folgender Absatz 6 eingefügt:

(6) Auf einer Wahlgrabstelle dürfen zusätzlich zu einem Sarg bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.

Die o. g. Ergänzung der Friedhofsordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hannover, den 17.08.2010

DER KIRCHENVORSTAND

Dr. Bernd Edler Pastorin Catharina Uhlmann
Vorsitzender Kirchenvorstandsmitglied
L.S.

Die o. g. Ergänzung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hannover, den 11.11.2010

DER STADTKIRCHENVORSTAND

Im Auftrage
Quindel
L. S. Kirchenverwaltungsrat

Änderung und Ergänzung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Herrenhausen-Leinhausen in Hannover

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Herrenhausen-Leinhausen in Hannover hat der Kirchenvorstand am 17. August 2010 folgende Änderung und Ergänzung der Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 6 (Gebührentarif), I. (Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten), Ziffer 3 (Wahlgrabstätte/Einzelgrab):

Der Betrag für jedes Jahr Verlängerung wird von 95,50 EUR auf **97,50 EUR** geändert.

§ 6 (Gebührentarif), I. (Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten), wird um folgende Ziffer 9 ergänzt:

9. Abräumen der Grabstätte nach Ablauf des Nutzungsrechts für Nutzungsverträge, die vor dem 02.07.2010 abgeschlossen wurden

(Entsorgung von Stein, Kanten, Pflanzen bei einzelndem Wahlgrab) 300,- €
Bei vollständiger Abräumung durch den Nutzungsberechtigten entfällt die Gebühr.
Die Gebühr für Urnengräber beträgt 100,- €

Die o. g. Änderung und Ergänzung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hannover, den 17.08.2010

DER KIRCHENVORSTAND

Dr. Bernd Edler Pastorin Catharina Uhlmann
Vorsitzender Kirchenvorstandsmitglied
L.S.

Die o. g. Änderung und Ergänzung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hannover, den 11.11.2010

DER STADTKIRCHENVORSTAND

Im Auftrage
Quindel
L. S. Kirchenverwaltungsrat

Kirchenkreisamt Burgdorfer Land

Friedhofsgebührenordnung (FGO) für die Friedhöfe der Ev.-luth. Matthäus - Kirchengemeinde Lehrte in Lehrte

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Matthäus - Kirchengemeinde Lehrte für die Friedhöfe in Lehrte am 28. Oktober 2010 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist
 1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,

3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist
 1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6

Gebührentarif**I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:****1. Reihengrabstätte:**

- a) Kindergrab
Kinder bis zu 5 Jahre für 25 Jahre 125,00 €
- b) Normalgrab
Personen über 5 Jahre für 25 Jahre 1.050,00 €

2. Wahlgrabstätte:

- für 25 Jahre je Grabstelle: 1.500,00 €

3. Wahlgrabstätte mit Dauergrabpflege (Rasewahlgrabstätte):

- a) Nutzungsgebühr für 25 Jahre je Grabstelle: 1.500,00 €
- b) und eine Gebühr für die Herstellung der Grabstätte (Einfassung mit rotem Wesersandstein, Erstbepflanzung und Raseneinsaat) je Grabstelle: 300,00 €
- c) und eine Gebühr für die Dauerpflege einschließlich Heben und Senkschäden beseitigen für 25 Jahre je Grabstelle: 1.900,00 €

4. Urnenreihengrabstätte:

- für 25 Jahre 1.150,00 €

5. Urnenwahlgrabstätte:

- für 25 Jahre –
bis maximal 4 Urnenbeisetzungen: 1.500,00 €

6. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 6 der Friedhofsordnung:

- a) eine Gebühr gemäß Nummer 9 zur Anpassung an die neue Ruhezeit und
- b) eine Gebühr gemäß Abschnitt II. Nummer 2.

7. Urnengemeinschaftsanlagen einschließlich Pflegekosten:

- a) Grab mit Namensplatte für 25 Jahre 2.300,00 €
- b) Grab ohne Namenskennzeichnung (sog. anonyme Bestattung) 1.350,00 €
- c) Urnengrab im Platanenhain mit Steinquader je Grabstelle 2.350,00 €

8. Urnenpartnergrabstätten einschließlich Pflegekosten:

- mit Reservierung einer 2ten Grabstätte bei Erstbestattung
- a) Urnengrab im Platanenhain mit Steinquader je Grabstelle für 25 Jahre im Bestattungsfall 2.500,00 €
 - b) bei Zweitbestattung zusätzlich eine Gebühr gemäß Nummer 9 zur Anpassung an die neue Ruhezeit der erstbeigesetzten Urne

9. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Absatz 2 FO) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, 1/25 der Gebühren nach Nummern 2 - 3 a) und c), 5 und 8 zu entrichten. Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich. Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

10. Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten übergroßer Wahlgrabstätten (Wahlgrabstätten mit mehr als 2 Grabstellen) besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde, die pflanzfertige Herichtung des Grabes, zusätzlich bei einem Reihengrab für das Bepflanzen des Grabhügels mit Cotoneaster:

- | | |
|--|----------|
| 1. für eine Erdbestattung: | |
| a) im Reihengrab | 375,00 € |
| b) im Wahlgrab | 475,00 € |
| c) im Kindergrab | 175,00 € |
| 2. für eine Urnenbestattung: | 70,00 € |
| 3. für eine Urnenbeisetzung (tragen der Urne durch Friedhofspersonal): | 85,00 € |

III. Verwaltungsgebühren:

- | | |
|---|---------|
| 1. Bearbeitung eines Sterbefalles von der Anmeldung bis zur Trauerfeier | 65,00 € |
| 2. für die Feststellung der Anschrift | 13,00 € |
| 3. für die Feststellung von Einebnungskosten | 45,00 € |
| 4. Bearbeitung eines Antrages auf Umwandlung eines bestehenden Wahlgrabes in ein Wahlgrab mit Dauerpflege (Rasenwahlgrab) | 45,00 € |
| 5. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines Grabmals | 17,00 € |
| 6. Standsicherheitsprüfung (bei stehenden Grabmalen) | |
| a) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit für die Dauer des Nutzungsrechts | 62,50 € |
| b) bei Verlängerung des Nutzungsrechtes für jedes Jahr: | 2,50 € |
| 7. Prüfung der Anzeige bei Veränderung eines Grabmales oder der Ergänzung von Inschriften | 17,00 € |

IV. Gebühren für die Benutzung der Leichenkammer / Friedhofskapelle:

- | | |
|---|----------|
| 1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer (Kühlhalle) je Sarg: | 110,00 € |
| 2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle (Gebühr für die Benutzung des Aufbahrungsraumes ist enthalten) | |
| a) je Trauerfeier: | 160,00 € |
| b) und für die Ausschmückung der Kapelle (Kerzen, Lorbeerbäume, Altarblumen) und Bereitstellung der Orgel und/oder der Musikanlage je Trauerfeier | 70,00 € |
| 3. Gebühr für die Benutzung des Aufbahrungsraumes anlässlich einer Erdbestattung oder Urnenbeisetzung je Trauerfall: | 70,00 € |

V. Gebühren für Umbettungen:

- | | |
|---|----------|
| 1. Aushebung einer Urne und wiederverfüllen | 160,00 € |
| 2. Ausheben einer Gruft bis zum Sarg | 950,00 € |
| (in dieser Gebühr ist nicht enthalten: Hebung des Sarges, Transport auf dem Friedhof und evtl. notwendige Sicherungsarbeiten auf Nachbargräbern) | |
| 3. Bei einer Wiederbeisetzung sind zusätzlich die Gebühren zu II. sowie ggf. die Gebühren für die Verleihung oder Verlängerung des Nutzungsrechtes zu zahlen. | |

VI. Sonstige Gebühren:

- | | |
|--|---------|
| 1. Umwandlung von bestehenden Wahlgrabstätten in Wahlgrabstätten mit Dauerpflege (Rasenwahlgrabstätten) | |
| a) für die Herstellung der Grabstätte eine Gebühr gemäß I Nummer 3b, | |
| b) und eine Gebühr gemäß I Nummer 9 zur Anpassung an die neuen Nutzungsrechte, | |
| c) und eine Gebühr gemäß III Nummer 4 | |
| d) und für die gärtnerische Umgestaltung eine Gebühr gemäß § 7 | |
| 2. Einebnungskosten | |
| a) eine Gebühr gemäß III Nummer 3 und | |
| b) eine Gebühr gemäß § 7 | |
| 3. Bei vorzeitigem Verzicht auf das Nutzungsrecht wird pro Jahr eine Pflegepauschale bis zum Ablauf der Ruhefrist erhoben. | |
| a) Grabstätte mit einer Stelle | 52,50 € |
| b) Grabstätte mit zwei Stellen | 97,50 € |
| c) für jede weitere Stelle | 45,00 € |
| 4. Versand einer Urne | 36,00 € |

§ 7

Sonderfälle

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet. Dies gilt insbesondere für Grabsteineinfassungen mit ausschließlich rotem Wesersandstein und für Wahlgrabstätten die in Wahlgrabstätten mit Dauerpflege (Rasenwahlgrabstätten) umgewandelt werden, sowie für Einebnungen von Grabstätten.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- | |
|---|
| (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung und der öffentlichen Bekanntmachung zum 01. Januar 2011 in Kraft. |
| (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung nebst Änderungen außer Kraft. |

Lehrte, den 28. Oktober 2010

DER KIRCHENVORSTAND:

Lange		Laidig
Vorsitzender	L. S.	Kirchenvorsteher

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Burgwedel, den 10. November 2010

DER KIRCHENKREISVORSTAND:

L.S.	Im Auftrage
	Veth
	Bevollmächtigter des KKV

Friedhofsordnung (FO) für die Friedhöfe der Ev.-luth. Matthäus-Kirchengemeinde Lehrte in Lehrte

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Matthäus - Kirchengemeinde Lehrte am 28. Oktober 2010 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Friedhofsverwaltung
- § 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Dienstleistungen

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung einer Bestattung
- § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 Ruhezeiten
- § 10 Umbettungen und Ausgrabungen

IV. Grabstätten

- § 11 Allgemeines
- § 12 Reihengrabstätten
- § 13 Wahlgrabstätten
- § 13a Wahlgrabstätten mit Dauerpflege (Rasenwahlgrabstätten)
- § 14 Urnenreihengrabstätten
- § 14a Urnengemeinschaftsanlagen
- § 14b Urnenpartnergrabstätten
- § 15 Urnenwahlgrabstätten
- § 16 Rückgabe von Wahlgrabstätten
- § 17 Bestattungsverzeichnis

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

- § 18 Gestaltungsgrundsatz
- § 19 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen
- Anlage zu § 18 Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

VI. Anlage und Pflege von Grabstätten

- § 20 Allgemeines
- § 21 Grabpflege, Grabschmuck
- § 22 Vernachlässigung

VII. Grabmale und andere Anlagen

- § 23 Errichtung und Änderung von Grabmalen
- § 24 Mausoleen und gemauerte Grüfte
- § 25 Entfernung
- § 26 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

- § 27 Leichenhalle
- § 28 Benutzung der Friedhofskapelle

IX. Haftung und Gebühren

- § 29 Haftung
- § 30 Gebühren

X. Schlussvorschriften

- § 31 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

- (1) Diese Friedhofsordnung gilt für die Friedhöfe der Ev.-luth. Matthäus-Kirchengemeinde Lehrte in ihrer jeweiligen Größe.
Der Neue Friedhof an der Steinstraße umfasst zur Zeit die Flurstücke 58/1, 59 und 60 der Flur 13, Gemarkung Lehrte, in Größe von insgesamt 8.32,63 ha und ein Teil des Flurstücks 1 Flur 41 der Gemarkung Lehrte von ca. 1.25,00 ha.
Der Alte Friedhof an der Feldstraße umfasst das Flurstück 6/1 der Flur 32, Gemarkung Lehrte, in der Größe von 1.86,61 ha.
Eigentümerin der Flurstücke ist die Ev.-luth. Matthäus-Kirchengemeinde Lehrte.
- (2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Kernstadt Lehrte hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i.S.d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.
- (3) Andere Bestattungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 2

Friedhofsverwaltung

- (1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).
- (2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.
- (3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.
- (4) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringern sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3

Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.
- (2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern

die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten. Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.

- (3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.
- (4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen, Inlinern, Skateboards aller Art - ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer - zu befahren,
 - b) Waren aller Art zu verkaufen sowie Dienstleistungen anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwerten,
 - e) Druckschriften und andere Medien (z. B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,
 - g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
 - h) Hunde unangeleint mitzubringen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen Anderer nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

- (5) Die Friedhofsverwaltung kann für die Ordnung auf dem Friedhof weitere Bestimmungen erlassen

§ 6

Dienstleistungen

- (1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.
- (2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anmeldung einer Bestattung

- (1) Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.
- (3) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt im Benehmen mit der antragstellenden Person Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 8

Beschaffenheit von Särgen und Urnen

- (1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeitshemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.

- (2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.
- (3) Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Für größere Säрге ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.
- (5) Für die Bestattung in zugänglichen, ausgemauerten Gräften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.
- (6) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 9 Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 25 Jahre.

§ 10 Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
- (2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden.
- (3) Die berechtigte Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.
- (4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (5) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

IV. Grabstätten

§ 11 Allgemeines

- (1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:
 - a) Reihengrabstätten (§ 12),
 - b) Wahlgrabstätten (§ 13),
 - c) Wahlgrabstätten mit Dauerpflege (Rasenwahlgrabstätten) (§ 13a),
 - d) Urnenreihengrabstätten (§ 14),
 - e) Urnengemeinschaftsanlagen (§ 14a),
 - f) Urnenpartnergrabstätten (§ 14b),
 - g) Urnenwahlgrabstätten (§ 15).
- (2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nut-

- zungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
- (3) Rechte an Reihengrabstätten werden nur im Todesfall vergeben. Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
 - (4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche bestattet werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbenes Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle bestattet werden.
 - (5) In einer bereits belegten Wahlgrabstelle darf zusätzlich eine Asche bestattet werden, wenn die bereits bestattete Person der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Partnerschaft oder ein naher Verwandter war. Ausgenommen von dieser Regelung sind Urnenwahl- und Wahlgrabstätten die ausschließlich Urnenbeisetzungen dienen.
 - (6) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollen die Grabstellen etwa folgende Größe haben:
 - a) für Säрге

von Kindern:	Länge: 1,00 m	Breite: 0,50 m,
von Erwachsenen:	Länge: 1,80 m	Breite: 0,80 m,
 - b) für Urnen: Länge: 1,00 m Breite: 0,50 m.
 Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.
 - (7) Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
 - (8) Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.
 - (9) Die nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.
 - (10) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Absatz 9 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von dem Friedhofsträger entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der nutzungsberechtigten Person dem Friedhofsträger zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

§ 12 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten mit einer Grabstelle für eine Erdbestattung, die anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- (2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen davon wird sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

§ 13
Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 25 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt. Ausgenommen sind Wahlgrabstätten auf dem Alten Friedhof und Wahlgrabstätten mit Dauerpflege (Rasenwahlgrabstätten) die ausschließlich Urnenbeisetzungen dienen.
- (2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Absatz 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte bis zu 25 Jahre verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Bestattung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.
- (3) In einer Wahlgrabstätte dürfen die nutzungsberechtigte Person und folgende Angehörige bestattet werden:
 - a) Ehegatte,
 - b) Lebenspartner oder Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
 - c) Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten,
 - d) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) Eltern,
 - f) Geschwister,
 - g) Stiefgeschwister,
 - h) die nicht unter Buchstaben a) bis g) fallenden Erben.

Grundsätzlich entscheidet die nutzungsberechtigte Person, wer von den bestattungsberechtigten Personen bestattet wird. Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen. Die Bestattung anderer, auch nichtverwandter Personen bedarf eines Antrags der nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.
- (4) Die nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Buchstaben a) bis h) genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.
- (5) Die nutzungsberechtigte Person soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat die nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf deren Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfol-

gerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes bestattungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

§ 13a
**Wahlgrabstätten mit Dauerpflege
(Rasenwahlgrabstätten)**

- (1) Die Herrichtung und Pflege der Wahlgrabstätten mit Dauerpflege - mit Ausnahme der Errichtung eines Grabmals - erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Die Friedhofsverwaltung kann die Durchführung dieser Arbeiten an Dritte vergeben.
- (2) Wahlgrabstätten mit Dauerpflege gibt es nur in bestimmten Abteilungen auf dem Neuen und Alten Friedhof.
- (3) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Wahlgrabstätten mit Dauerpflege.

§ 14
Urnenreihengrabstätten

- (1) Urnenreihengrabstätten werden zur Bestattung von Aschen vergeben. In einer Urnenreihengrabstätte darf nur eine Asche bestattet werden.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenreihengrabstätten auch die Vorschriften für Reihengrabstätten.

§ 14a
Urnengemeinschaftsanlagen

- (1) Die Urnengemeinschaftsanlage besteht aus einem Feld für Urnengräber, die eine Namensplatte erhalten und einem Feld für Aschebeisetzungen ohne individuelle Kennzeichnung (sog. anonyme Bestattung).
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit fallen die Grabstätten der Urnengemeinschaftsanlage der Kirchengemeinde zur freien Benutzung wieder zu.

§ 14b
Urnenpartnergrabstätten

- (1) Urnenpartnergrabstätten dienen den Verstorbenen und dessen Ehegatten oder den Lebenspartner oder Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft.
- (2) Bei der Erstbestattung wird eine zweite Grabstelle reserviert.
- (3) Bei der Zweitbestattung muss die Grabstelle der erstbeigesetzten Urne an die neue Ruhezeit angeglichen werden.
- (4) Nach Ablauf der Ruhezeit fallen die Grabstätten der Urnenpartnergrabstätten der Kirchengemeinde zur freien Benutzung wieder zu.

§ 15
Urnenwahlgrabstätten

- (1) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen zur Bestattung einer Asche für die Dauer von 25 Jahren vergeben.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenwahlgrabstätten auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

§ 16

Rückgabe von Wahlgrabstätten

- (1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten über großer Wahlgrabstätten (Wahlgrabstätten mit mehr als 2 Grabstellen) besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

§ 17

Bestattungsverzeichnis

Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Ruhezeit abläuft.

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

§ 18

Gestaltungsgrundsatz

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

Bei der Gestaltung sind die Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale (Anhang) zu beachten. Sie sind Bestandteil der Friedhofsordnung.

§ 19

Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

- (1) Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Die Gestaltung darf sich ferner nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gilt § 18 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.
- (2) Es sollen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt sind.
- (3) Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die Nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.
- (4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen treffen (z. B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen). Wird der ordnungswidri-

ge Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Sind Nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 20

Allgemeines

- (1) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Sie dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist auf den Grabstätten nicht gestattet.
- (2) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (4) Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.
- (5) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 21

Grabpflege, Grabschmuck

- (1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.
- (2) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.
- (3) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

§ 22

Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die Nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der Nutzungsbe-

rechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen. Ist die nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 1 nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen.

- (2) Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die unbekannt nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
 - a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
 - b) Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der nutzungsberechtigten Person entfernen oder entfernen lassen.

VII. Grabmale und andere Anlagen

§ 23

Errichtung und Änderung von Grabmalen

- (1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen und anderen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.
- (2) Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. In den Anzeigeunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.
- (3) Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung oder das technische Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.
- (4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet oder geändert worden ist.
- (5) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist

ausschließlich die aktuelle Fassung der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. (DENAK)“. Die TA Grabmal gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung, die Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.

- (6) Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Dienstleistungserbringer (mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung von Gründungen) eine Abnahmeprüfung nach Abschnitt 4 der TA Grabmal vorzunehmen. Die gleichwertige Qualifikation i.S.v. Satz 1 ist zweifelsfrei nachzuweisen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren.
- (7) Die nutzungsberechtigte Person oder eine von ihr bevollmächtigte Person hat der Friedhofsverwaltung spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage die Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal vorzulegen.
- (8) Fachlich geeignet i.S.v. § 6 Absatz 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der TA Grabmal die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.
- (9) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigeunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 19 Absatz 4.

§ 24

Mausoleen und gemauerte Gräfte

- (1) Soweit auf den Friedhöfen Mausoleen oder gemauerte Gräfte bestehen, können sie im Rahmen der bestehenden Nutzungsrechte genutzt werden. Neubauten sind nicht möglich. Im Übrigen gelten § 19 Absätze 3 und 4 entsprechend.
- (2) Die Verleihung neuer Nutzungsrechte an vorhandenen Mausoleen oder gemauerten Gräften ist nur möglich, wenn sich die nutzungsberechtigten Personen in schriftlichen Verträgen gegenüber der Friedhofsverwaltung verpflichten, alle mit der Instandsetzung und Unterhaltung der Mausoleen und Gräfte verbundenen Kosten und die Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen. Nach Beendigung des Nutzungsrechts sind die Mausoleen oder gemauerten Gräfte von den nutzungsberechtigten Personen vollständig zu entfernen.

§ 25
Entfernung

- (1) Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlasst die Friedhofsverwaltung die Entfernung von Grabmalen und anderen Anlagen. Innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit können die Nutzungsberechtigten Personen Grabmale und andere Anlagen selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 26 handelt. Die Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale und andere Anlagen zu leisten. Sie ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und anderer Anlagen verpflichtet. Die Friedhofsverwaltung hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn die verpflichtete Person selbst abräumt.

§ 26
Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

§ 27
Leichenhalle (Kühlkammer)

- (1) Die Leichenhalle dient zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung.
- (2) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der Leichenhalle von einem Beauftragten der Friedhofsverwaltung geöffnet werden. Särge sollen spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.
- (3) Ein Sarg, in dem eine verstorbene Person liegt, die im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei der der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat, wird nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Der Sarg darf nur mit schriftlicher Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde geöffnet werden.

§ 28
Benutzung der Friedhofskapelle

- (1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle zur Verfügung.
- (2) Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.
- (3) Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. Haftung und Gebühren

§ 29
Haftung

Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale, und andere Anlagen entstehen.

§ 30
Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

X. Schlussvorschriften

§ 31
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und der öffentlichen Bekanntmachung zum 01. Januar 2011 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung tritt die bisherige Friedhofsordnung nebst Änderungen außer Kraft.

Lehrte, den 28. Oktober 2010

DER KIRCHENVORSTAND:

Lange		Laidig
Vorsitzender	L. S.	Kirchenvorsteher

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Burgwedel, den 10. November 2010

DER KIRCHENKREISVORSTAND:

	Im Auftrage
	Veth
L. S.	Bevollmächtigter des KKV

Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

Anlage zu § 18 der Friedhofsordnung

I. Gestaltung der Grabstätten

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszeitweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlage außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.
- (3) Die Grabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, durch die benachbarte Grabstätten nicht gestört werden. Wird dies nicht beachtet oder wachsen die Pflanzen über die Grabstätten hinaus, so ist die Friedhofsverwaltung nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung zur Beseitigung der Beeinträchtigung berechtigt, die Anpflanzungen zurück zuschneiden oder zu beseitigen.
- (4) Dem Nutzungsberechtigten ist nicht gestattet, Bäume, große Sträucher und Hecken auf den Grabstätten ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung zu beseitigen, weil durch solche Maßnahmen das Gesamtbild des Friedhofes gestört werden kann.
- (5) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o.ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.
- (6) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.
- (7) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.
- (8) Alle Wahlgrabstätten sind als Abgrenzungen zum Weg einheitlich mit rotem Wesersandstein eingefasst. Werden Abgrenzungen zu den Nachbargräbern gewünscht, so ist ebenfalls nur roter Wesersandstein zugelassen.
Reihengrabstätten für Sargbeisetzungen werden ausschließlich mit lebenden Pflanzen eingefasst.
- (9) Grababdeckungen mit Beton, Terrazzo, Teerpappe und ähnlichem sind nicht zulässig. Das Belegen der Grabstätten mit Kies und Splitt oder ähnlichen Stoffen anstelle einer Bepflanzung ist nicht gestattet.
- (10) Rasenwahlgrabstätten werden von der Friedhofsverwaltung einheitlich mit Rasen eingesät und erhalten einen Staudenstreifen. Die Nutzungsberechtigten haben die Möglichkeit, nach Vorgabe ein Pflanzbeet einzurichten. Das Pflanzbeet darf ausschließlich mit blühenden Zwerggehölzen oder einer Saisonbepflanzung bepflanzt werden und muss von dem Nutzungsberechtigten selbst gepflegt werden.
- (11) Auf den Urnengemeinschaftsanlagen (Urnenfeld mit Namensplatte und anonymes Urnenfeld) sind Kränze, Trauergebände und Blumenschmuck nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen erlaubt.
Zu Gedenktagen, z.B. Totensonntag, können kleinere Sträuße oder ähnliches direkt auf die Namensplatten gelegt werden.

- (12) Auf der Urnengemeinschaftsanlage Urnengrab im Platanenhain und Urnenpartnergrabstätten sind Kränze, Trauergebände und Blumenschmuck auf den dafür vorgesehenen Pflanzflächen erlaubt.

II. Gestaltung der Grabmale

- (1) Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Die Gestaltung darf sich ferner nicht gegen den christlichen Glauben richten.
- (2) Werkstattbezeichnungen sind nur an der Seite oder der Rückseite des Grabmales in unauffälliger Weise gestattet.
- (3) Es sollen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt sind.
- (4) Bei der Auswahl der Grabmale ist auf die Größe der Grabstätte Rücksicht zu nehmen. Unverhältnismäßig große Grabmale sind zu vermeiden.
- (5) Die stehenden Grabmale der Wahlgrababteilungen des Neuen und des Alten Friedhofes sollten 80 cm in der Höhe und 60 cm in der Breite nicht überschreiten.
Für Reihengrabstätten gelten folgende Maße:
Höhe: 80 cm - 100 cm Breite: 40 cm - 50 cm.
Die Sockelhöhe aller stehenden Grabmale darf 10 % der Gesamthöhe nicht überschreiten.
- (6) Keinen Sockel dürfen die stehenden Grabmale der Rasenwahlgrabstätten haben, Kissensteine sollen nach Möglichkeit vermieden werden.
- (7) Die Grabmale sollen in der Regel auf allen Seiten einheitlich bearbeitet sein. Hochglanzpolitur und Feinschliff sind möglichst zu vermeiden.
- (8) Für Grabmale aus Holz gelten die gleichen Bestimmungen wie für stehende Grabmale. Die Schrift muss fest mit dem Werkstoff verbunden sein, Namensschilder aus Buntmetall, Keramik oder anderen Stoffen, die nur geschraubt werden, sind nicht erlaubt.
- (9) Nicht gestattet sind:
 - a) Grabmale aus gegossener oder nicht gemäß Nr. 7 behandelte Zementmasse,
 - b) Grabmale aus Terrazzo, Glas, Porzellan, Emaille, Blech oder ähnlichem Material,
 - c) das Anstreichen von Grabmalen.
- (10) Grabmale und andere Anlagen sind in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die Nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.

Herausgeber, Druck und Verlag

Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover

Telefon: (0511) 61 62 24 18, Fax: (0511) 61 62 26 64

E-Mail: Amtsblatt@region-hannover.de

E-Mail (intern): Info_Amtsblatt

Internet: www.hannover.de

Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile) 0,90 €

Gebühren für 1/2 Seite 61,00 €

Gebühren für 1 Seite 123,00 €

Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten) 0,30 €

Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –

Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, H 20151